

**Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von
Prüfungsordnungen
hier: Aufnahme von Studienanfänger*innen zum Wintersemester 2020/21 – Verfahren,
Ordnungsmittel, Termine**

Vorlage Nr. XXVIII/55

Beschlussantrag:

1. Änderung studiengangspezifischer Voraussetzungen in der „Anlage zur Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG)“ vom 18.02.2009, zuletzt geändert am 20.02.2016:

Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft: Festlegung der studiengangspezifischen Voraussetzung „Hochschulreife und abgeschlossene Berufsausbildung in folgenden Berufen: Pflegefachmann bzw. Pflegefachfrau (bzw. Gesundheits- und Krankenpflege), Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege, Ergotherapie, Physiotherapie, Entbindungspflege und Logopädie. Weitere akademische oder nichtakademische Heilberufe können auf Antrag anerkannt werden.“

2. Zustimmung der Kenntnisnahme der in Anlage 3 aufgeführten Abläufe, Abstimmungen und Regularien

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

bearbeitet von: Christina Vocke, Beatrix Bresemann
Bremen, den 16.01.2020
Tel.: 61000, 61100
E-Mail: cvocke@uni-bremen.de, breseman@uni-bremen.de

Akademischer Senat

Vorlage Nr. XXVIII/55
Sitzung XXVIII/5
am 29.01.2020

Titel: Aufnahme von Studienanfänger*innen zum Wintersemester 2020/21 – Verfahren, Ordnungsmittel, Termine

Antragsteller/in: R / KON 2

Berichtersteller/in: 6, 60

Beschlussantrag:

1. Änderung studiengangspezifischer Voraussetzungen in der „Anlage zur Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 18.02.2009, zuletzt geändert am 20.02.2016:

Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft: Festlegung der studiengangspezifischen Voraussetzung „Hochschulreife und abgeschlossene Berufsausbildung in folgenden Berufen: Pflegefachmann bzw. Pflegefachfrau (bzw. Gesundheits- und Krankenpflege), Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege, Ergotherapie, Physiotherapie, Entbindungspflege und Logopädie. Weitere akademische oder nichtakademische Heilberufe können auf Antrag anerkannt werden.“

Begründung: siehe Anlage 1, Beschluss FBR 11 vom 23.10.2019

2. Zustimmende Kenntnisnahme der in Anlage 3 aufgeführten Abläufe, Abstimmungen und Regularien

Anlagen:

- 1- Beschluss FBR 11 zur Festlegung „Hochschulreife und abgeschlossene Berufsausbildung in folgenden Berufen: Pflegefachmann bzw. Pflegefachfrau (bzw. Gesundheits- und Krankenpflege), Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege, Ergotherapie, Physiotherapie, Entbindungspflege und Logopädie. Weitere akademische oder nichtakademische Heilberufe können auf Antrag anerkannt werden.“ für Berufliche Bildung - Pflegewissenschaft
- 2- Anlage zur Ordnung über die bes. Qualifikationsvoraussetzungen nach § 33 Abs. 7 BremHG - angepasst an den Beschluss zu 1.
- 3- Abläufe, Abstimmungen und Regularien für das Aufnahmeverfahren zum Wintersemester 20/21

Begründung:

In der Auswertung des Aufnahmeverfahrens zum Wintersemester 2019/20 (sowie früherer Semester) wurden im Akademischen Senat sowie auf den Klausuren von Dekan*innen und Studiendekan*innen eine Reihe möglicher Maßnahmen erörtert – z.B. zur Attraktivitätssteigerung des Studienangebots, zur Verbesserung und Intensivierung der Ansprache von Studieninteressierten verbunden mit der Zielrichtung, trotz rückläufiger Bewerbungen insbes. vor dem Hintergrund ausbleibender gymnasialer Abiturient*innen in Niedersachsen möglichst viele Studienanfänger*innen für die Universität Bremen zu gewinnen und zur Aufhebung der sogenannten Nadelöhrproblematik. Der Großteil dieser Maßnahmen fällt nicht in die Entscheidungskompetenz des Akademischen Senats, sondern wird entweder durch die Fachbereiche (Studiengangsentwicklung und Qualitätssicherung) oder das Rektorat (Zulassungsbeschränkungen, Zulassungszahlen, erneute Aufhebung der Zulassungsbeschränkung für Komplementärfächer sowie ggf. weiterer Bachelor-Vollfächer, Ressourcen für operative Maßnahmen) verantwortet.

Die Beschlussvorschläge zum Aufnahmeverfahren des Wintersemesters 2020/21 sind daher konzentriert auf die durch den Akademischen Senat zu beschließenden Änderungen hinsichtlich besonderer Kenntnisse und Eingangsvoraussetzungen für grundständige Studiengänge. Diese Beschlüsse sind vor Beginn eines Bewerbungsverfahrens zu veröffentlichen.

Die Anlage 3 bündelt das gesamte Aufnahmeverfahren für grundständige Studiengänge auf der Grundlage früherer Beschlüsse und vorgenommener Anpassungen in den Verwaltungsabläufen und der Informationspolitik (siehe z.B. Punkt E: größere „Prominenz“ des Einschreibverfahrens).



Auszug aus dem

PROTOKOLL der 2. Sitzung des Fachbereichsrates 11 (XIV) vom 23. Oktober 2019

8. **Antrag auf Änderung der Anlage zur Ordnung über die besonderen
Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 33 Abs. 7 Bremisches
Hochschulgesetz (BremHG)**

B.E.: Frau Prof. Dr. Darmann-Finck

Vorlage: 11 /XIV/ 3

Der Fachbereichsrat 11 beschließt den Antrag auf Änderung der Anlage zur Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG), an der Universität Bremen gem. der Vorlage: 11 /XIV/ 3.

Ergebnis: einstimmig angenommen

Protokoll:

Jens Deppe



**Vorlage Nr. 11-XIV-3
für die 2. Sitzung
des Fachbereichsrats 11 am 23.10.2019
zur Beschlussfassung**

**Betr.: Antrag auf Änderung der Anlage zur Ordnung über die besonderen
Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 33 Abs. 7 Bremisches
Hochschulgesetz (BremHG)**

B.E.: Prof. Dr. Ingrid Darmann-Finck

Antragsteller/-in: Prof. Dr. Ingrid Darmann-Finck

Berichtersteller/-in: Prof. Dr. Ingrid Darmann-Finck

Beschlussantrag: Der FBR 11 beantragt eine Änderung der Anlage zur Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG).

Die Angaben für den BA Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft sollten folgendermaßen geändert werden:

Hochschulreife und abgeschlossene Berufsausbildung in folgenden Berufen: Pflegefachmann bzw. Pflegefachfrau (bzw. Gesundheits- und Krankenpflege), Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege, Ergotherapie, Physiotherapie, Entbindungspflege und Logopädie. Weitere akademische oder nichtakademische Heilberufe können auf Antrag anerkannt werden.

Begründung: Die bisherigen Qualifikationsvoraussetzungen waren auf die Zusammenarbeit mit Pflegeschulen ausgerichtet (Ausbildungsplatz an einer Kooperationsschule u.ä.). Zukünftig werden nur noch Bewerber*innen zugelassen, die bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Auch die Voraussetzung der bestandenen Anerkennungsprüfung kann entfallen, weil es zwar weiterhin eine vereinfachte Anrechnung von Modulen aus der Erstausbildung bei denjenigen Studierenden geben soll, die ihre Ausbildung an einer der Kooperationsschulen des Studiengangs absolviert haben. Diejenigen, die ihren Berufsabschluss aber an einer anderen Schule erworben haben, müssen nicht schon vorher eine Prüfung bestehen, sondern besuchen im Rahmen des Studiums Selbstlernmodule und absolvieren die entsprechenden Modulprüfungen.

Folgende Gremien haben bereits dazu beschlossen: Fachkommission Pflegewissenschaft

Haushaltmäßige/ stellenplanmäßige Auswirkungen: keine
Rechtsgrundlage: BremHG

Prof. Dr. Ingrid Darmann-Finck
Unterschrift

Vorlage Nr. 11-XIV-3

**Anlage zur
Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7
Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 20.02.2016 *
ab Wintersemester 2020/201**

* Für Studienfächer, die die Universität Bremen im Rahmen der Kooperation mit der Universität Oldenburg anbietet, die jedoch durch die Universität Oldenburg verantwortet werden, gelten die Bestimmungen der Universität Oldenburg.

A. Besondere Kenntnisse und besondere Eingangsvoraussetzungen gem. § 2 der Ordnung

Praktika als besondere Eingangsvoraussetzungen sind erforderlich, wenn das Pflichtcurriculum sowie folgende Praktika die Kenntnis des jeweiligen Berufsumfeldes unabdingbar voraussetzen. Nähere Hinweise geben die jeweiligen Praktikumsordnungen. Sind einschlägige Praktika gefordert, entscheiden in Zweifelsfällen die Praktikumsbeauftragten.
Der Nachweis eines Praktikums wird durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bzw. eines Praktikumsvertrages geführt. Das Praktikum muss – sofern nicht anders ausgewiesen - vor Aufnahme des Fachstudiums abgeleistet sein.

Fremdsprachenkenntnisse als besondere Kenntnisse sind erforderlich, sofern das Beherrschen des jeweiligen Niveaus unabdingbare Voraussetzung dafür ist, dem Studium von Beginn an folgen zu können – z.B. weil Teile des Pflichtcurriculums nur in einer Fremdsprache angeboten werden oder Pflichtliteratur fremdsprachig ist.

Bei den geforderten Fremdsprachenkenntnissen ist eine Niveau-Bezeichnung entsprechend des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen angegeben. Auskunft darüber, welche Kompetenzen welches Niveau beinhaltet, finden sich auf den Seiten des Fremdsprachenzentrums der Hochschulen des Landes Bremen (siehe www.fremdsprachenzentrum-bremen.de) Dort sind ebenfalls ausgeführt sämtliche Angebote des Fremdsprachenzentrum sowie anderer Institute zum Erwerb von entsprechenden Zertifikaten sowie zur Vorbereitung auf die jeweiligen Prüfungen.

Der Nachweis des geforderten Niveaus kann – sofern nachfolgend keine abweichenden Angaben gemacht sind – geführt werden durch:

- Entsprechende Schulunterrichtsdauer gemäß anliegender Tabelle bis max. Niveau B1
- Internationale Sprachzertifikate/-diplome
- Sprachtests des Fremdsprachenzentrums und der Kulturinstitute

Über die Vergleichbarkeit anderer Nachweise mit den o.g. entscheidet das Sekretariat für Studierende auf der Grundlage der Empfehlungen des Fremdsprachenzentrums bzw. anerkannter Sprachinstitute.

Betriebswirtschaftslehre	Englisch B1
Comparative and European Law	Englisch B2
Englisch/English Speaking Cultures	Englisch C1 oder mindestens 11 Punkte im Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache im Abiturzeugnis
Französisch/Frankoromanistik	Französisch B1
Geographie	Englisch B1
Geschichte	Eine Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch- auf Antrag an den Prüfungsausschuss weitere möglich) auf dem Niveau B 1 oder Latinum

ANLAGE 2 - AS SITZUNG 29.01.20

Hispanistik / Spanisch	Spanisch B1
Inklusive Pädagogik	Mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag
Inklusive Pädagogik Gymnasium/ Oberschule	Mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag
Integrierte Europastudien	Englisch B1
Kulturwissenschaft	Englisch B1
Linguistik/ Language Sciences	Englisch B2 oder mindestens 10 Punkte im Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache im Abiturzeugnis sowie eine weitere Fremdsprache A1
Pflegewissenschaften (Duales Studienprogramm)	Fortgeschrittene: a) Hochschulreife und abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung an einer kooperierenden Pflegeschule mit Nachweis aller außeruniversitären Modulabschlüsse oder b) Hochschulreife und abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und Anerkennungsprüfung
Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft	Hochschulreife und abgeschlossene Berufsausbildung in folgenden Berufen: Pflegefachmann bzw. Pflegefachfrau (bzw. Gesundheits- und Krankenpflege), Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege, Ergotherapie, Physiotherapie, Entbindungspflege und Logopädie. Weitere akademische oder nichtakademische Heilberufe können auf Antrag anerkannt werden.
Politikwissenschaft	Englisch B1
Politik–Arbeit–Wirtschaft	Englisch B1
Produktionstechnik/ Maschinenbau und Verfahrenstechnik	Mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag
Public Health / Gesundheitswissenschaft	Englisch B1 und mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag.
Religionswissenschaft	Englisch B1 oder Latinum
Soziologie	Englisch B1
Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik	Mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag Englisch A2
Wirtschaftswissenschaft	Englisch B1

B. Eignungsfeststellungsverfahren gem. § 3 der Ordnung

Musikpädagogik	Nachweis der künstlerischen Befähigung durch Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß der geltenden „Ordnung für die Aufnahmeprüfung im BA Musikpädagogik der Universität Bremen“ vom 27.04.2016.
----------------	---

Anhang zur

Anlage zur Ordnung über die besonderen Voraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 BremHG

Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen über Schulunterricht

Der Nachweis des geforderten Sprachniveaus kann ab Wintersemester 2013/14 geführt werden durch:

- Das mit dem Abitur erreichte Sprachniveau ist im Abiturzeugnis ausgewiesen
- Entsprechende Unterrichtsdauer gemäß anliegender Tabelle bis max. Niveau B1
- Internationale Sprachzertifikate/-diplome
- Sprachtests der Kulturinstitute

Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen über Unterrichtsdauer

Beim Abitur mit 12 Schuljahren (G8)

Sprachniveau	Dauer des Unterrichts
A1	Mindestens 1 Jahr
A2	Mindestens 3 Jahre
B1	Mindestens 6 Jahre Fortgeführt bis Klasse 11

Beim Abitur mit 13 Schuljahren (G9)

Sprachniveau	Dauer des Unterrichts
A 1	Mindestens 1 Jahr
A 2	Mindestens 3 Jahre
B 1	Mindestens 7 Jahre Fortgeführt bis Klasse 12

Der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen der Niveaustufen B 2 und höher gemäß des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ist, sofern das Abiturzeugnis die Niveaustufe nicht ausweist, über die Unterrichtsdauer nicht möglich.

Gültigkeit der Sprachnachweise: wie auf dem jeweiligen Zeugnis/ Zertifikat angegeben.

ANLAGE 3**AS Sitzung 29.01.2020 Aufnahmeverfahren WiSe 20/21****Abläufe, Vereinbarungen, Termine, Regularien
für die Aufnahme von Studienanfänger*innen in grundständige Studiengänge:****A. Beteiligung am Dialogorientierten Serviceverfahren**

Die Universität Bremen beteiligt sich am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) zum Wintersemester 2020/21.

Die Teilnahme erfolgt mit allen grundständigen Studienangeboten.

B. Bewerbung nur online

Die Bewerbung für einen Studienplatz, inklusive möglicher Sonderanträge, erfolgt dabei ausschließlich durch eine online-Antragstellung über das Bewerbungsportal der Universität Bremen (mit CampusNet-NT) und ist nur gültig sofern sie „BID“ und „BAN“ der Stiftung für Hochschulzulassung enthält, die durch eine Registrierung unter www.hochschulstart.de erworben werden.

C. Maximal 12 Bewerbungen

Die Zahl der möglichen Bewerbungen auf Studienplätze an der Universität Bremen beträgt maximal 12.

Begründung: Im Rahmen des DoSV können gemäß Vergabeverordnung maximal zwölf Studienplatzanträge gestellt werden. Die Bremische Hochschulvergabeordnung ermächtigt die Hochschulen, im Rahmen des DoSV bis zu zwölf Anträge zuzulassen.

D. Bewerbungszeitraum 04.05.-15.07.20

Das Bewerbungsportal öffnet am 4. Mai um schließt am 15.07. um 23.59 Uhr. Der 15.07. ist die letzte Möglichkeit (Ausschlussfrist) zur Abgabe eines Studienplatzantrages für zulassungsbeschränkte Studiengänge bzw. Kombinationsstudiengänge, die ein zulassungsbeschränktes Fach enthalten.

E. Einschreibverfahren vom 1. bis 15.9.

Für alle nicht-zulassungsbeschränkten Studienangebote sowie Studienangebote, für die das Rektorat im laufenden Verfahren die Zulassungsbeschränkung aufhebt, können im Zeitraum 1. bis 15. September neue Studienplatzanträge abgegeben werden. Diese späte Möglichkeit der Einschreibung (= Studienplatz ist sicher) wird ab Beginn des Bewerbungszeitraumes offensiv kommuniziert.

Begründung: Die Bewerbungsfrist 15.07. ist seit langer Zeit Praxis und ermöglicht den Mehrfachzulassungs- und Einschreibeabgleich unabhängig von den Verfahrensarten Zulassung und Einschreibung. Für alle Studienplatzbewerber*innen wird damit die Grundlage geschaffen, mehrere Bewerbungen abzugeben und diese zu priorisieren. Für Bewerber*innen auf nicht-zulassungsbeschränkte Studiengänge gibt es damit zwei Einschreibphasen – bei garantierten Studienplätzen (sofern die Voraussetzungen erfüllt sind). Ohne diese Regelung können Konflikte bzgl. zeitgleicher Zulassung für einen und Einschreibung für einen anderen Studiengang entstehen, die zusätzlichen Aufwand bedeuten und Verwirrung bei den Bewerber*innen schaffen würden. Die Bewerber*innen werden darüber aufgeklärt, dass die Annahme eines Studienplatzes (egal ob zulassungsbeschränkt oder nicht) zugleich die Rücknahme aller anderen Anträge bedeutet.

F. Nachweis der Studiengangsspezifischen Voraussetzungen

Sind für Studiengänge/Teilstudiengänge studiengangsspezifische Voraussetzungen nachzuweisen, so geht der Zulassungsbescheid mit der Bedingung, diese Voraussetzungen binnen der dafür im Bescheid gesetzten Frist im Zuge der Immatrikulation nachzuweisen. Für Sprachnachweise gilt generell der 15.09. als letzte Nachweisfrist.

Begründung: Der Verzicht auf einzureichende Unterlagen für das Zulassungsverfahren garantiert ein zügiges Verfahren. Die Bedingung, alle erforderlichen Nachweise im Zuge der Immatrikulation nachzuweisen hat sich als ausreichende Qualitätssicherung gegen Täuschungsversuche erwiesen.

G. Selfassessments

Die für einige Studiengänge obligatorischen Selfassessments sind insofern Bestandteil der online-Bewerbung, als der nach Abschluss des Selfassessments vergebene Code Voraussetzung zum Abschluss der Online-Bewerbung ist.

H. Beschlüsse des AS zur Eignungsauswahl

Eine Eignungsauswahl in zulassungsbeschränkten Studienangeboten auf der Grundlage § 2 der Universitätszulassungsordnung findet statt in:

•Digitale Medien, B.Sc. (AS Beschluss Nr. 8058 vom 23.02.2005)

Bildung der Auswahlnote aus folgenden Noten: 55% Abiturdurchschnittsnote, Mathe oder Informatik zu 22,5% und musikalisches Fach zu 22,5%

•Germanistik / Deutsch, B.A. (AS Beschluss 8345 vom 24.02.2010)

Bildung einer Auswahlnote aus folgenden Noten: 55% Abiturdurchschnittsnote, 45% Deutschnote

•Mathematik/Elementarmathematik, Bachelor (AS-Beschluss Nr. 8058 vom 23.02.2005) Bildung der Auswahlnote aus folgenden Noten: 55% Abiturdurchschnittsnote, 45% Mathematiknote

•Betriebswirtschaftslehre, B.Sc. und Wirtschaftswissenschaft, B.Sc.-Vollfach (AS-Beschluss Nr. 8287 vom 18.02.2009)

Bildung der Auswahlnote aus folgenden Noten: 55% Abiturdurchschnittsnote, 30% Mathematiknote und 15% Deutschnote

I. Dialogorientiertes Serviceverfahren - DoSV 1.5

Ab dem Sommersemester 2020 gilt das ein verändertes DOSV-Verfahren:

- nur noch eine Koordinierungsphase (bis 24.08.)
- 4 neue Koordinierungsregeln
- Möglichkeit, in kürzerer Zeit mehr Zulassungsangebote zu generieren
- die Integration des Zentralen Verfahrens (ZV) verhindert nun Doppelzulassungen in DoSV und ZV
- Wegfall des Clearingverfahrens
- Möglichkeit des zentralen, koordinierten Nachrückens (ab 25.08. bis Ende September)

Im Ergebnis stehen insbesondere deutlich frühere Zulassungen in der Koordinierungsphase, ein zügigeres Nachrücken auf freie Plätze im Rahmen des koordinierten Nachrückens sowie die Möglichkeit, im per Los auch Bewerber*innen zu beteiligen, die bisher nicht am Verfahren teilgenommen haben, wenn die Ranglisten erschöpft sind.

J. Informationen über das Aufnahmeverfahren

Die Bewerber*innen werden ab April über das Uni-Info und die Webseiten der Universität sowie im Rahmen von Veranstaltung und Schulbesuchen vorab informiert. Relevante Informationen zum Bewerbungsverfahren sind gebündelt zu finden unter www.uni-bremen.de/studienplatz. Nach Antragstellung erhalten Bewerber*innen

entscheidungsrelevante Informationen und Statusänderungsmitteilungen per Mail. Zugelassene Bewerber*innen werden per Mail auf die Angebote der Universität im Rahmen von Uni-Start hingewiesen (www.uni-bremen.de/uni-start-portal). Mitte September erfolgt der Versand des Erstsemesterbriefs mit Informationen zur Orientierungs-Woche für Erstsemester.

Die Öffentlichkeit wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist, nach Freischalten der Studienplatzangebote und nach Ablauf der Koordinierungsphasen per Pressemitteilung informiert.

Die Fachbereiche erhalten Informationen zum Stand des Aufnahmeverfahrens zu den einzelnen Verfahrensschritten:

- ab 16.07.: Anzahl eingegangener Anträge
- 25./26.08.: Ergebnisse der Koordinierungsphase
- Mitte September: Ergebnisse des Einschreib-, Nachrück-/Clearingverfahrens.
- 1.10.: Zahl der Studienanfänger*innen zum Wintersemester sowie Bereitstellung der Adressen aller Studierenden (inkl. Erstsemester) für die FB-Verwaltungen.
- Veranstaltungsbeginn: Veröffentlichung der vorläufigen Uni-Statistik

K. Abstimmung und Festlegung der Überbuchungsfaktoren

Die Festlegung von Überbuchungsfaktoren erfolgt auf der Grundlage einer allgemeinen Abstimmung mit den Fachbereichen, nachdem das Rektorat die Zulassungszahlen beschlossen hat. Für die Überbuchung werden entsprechende Vorschläge für das Herangehen auf der Grundlage bisheriger Diskussionsergebnisse, Erfahrungen und unter Berücksichtigung der Anzahl anderer teilnehmender Hochschulen am DoSV unterbreitet. Die Feinjustierung der Überbuchungswerte erfolgt mehrschrittig – entsprechend der konkreten Entwicklungen im Verfahren (Annahmeverhalten, Anzahl ausgeschiedener und zurückgezogener Bewerbungen).

Die Fachbereiche werden im Laufe des Verfahrens über wichtige Entscheidungen und Entwicklungen informiert.